

**Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Rankwitz**
vom 04. März 2008
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 04 vom 16.04.2008)

**§ 1
Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen und Wege sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Rankwitz. Sie reinigt die Straßen und Wege, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke übertragen :
 1. Gehwege, Verbindungswege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten, befestigten Straßen und Wegen.
 3. Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten bei befestigten Straßen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 1. den Erbbauberechtigten
 2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

**§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Pflanzen sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Pflanzen die Straßenbeläge schädigen, soweit dies durch andere Behörden nicht eingeschränkt oder verboten ist.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Wegen abgelagert werden.
- (3) Die Reinigung der unter § 2 genannten Straßen und Wege sollte im Übrigen vor gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Gehwege und Verbindungswege

Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängers erforderlicher Streifen der Fahrbahn (von ca. 1 Meter Breite), wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen :

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und abzustumpfen.
2. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beraumen.
3. Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages abzustumpfen.

Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Schnee- und Glättebeseitigung.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße oder einen Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWg M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Rankwitz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beraumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 1.250,00 EURO geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.